

Gemeinde - St. Jakob i.H.

NIEDERSCHRIFT

über die **40. öffentliche Gemeinderatssitzung**, am **Montag, den 31.05.2021, um 19.30 Uhr**, im Veranstaltungssaal der Gemeinde St. Jakob in Haus.

Anwesend: Bgm. Leonhard NIEDERMOSER GR GEORG SEIBL bis 21.15 Uhr, Top 14
Vbm. Dorothea ENGSTLER GR Romana WECHSELBERGER
GV Klaus RUDOLF GR Manfred G. FLATSCHER
GR Franz WALLNER GR Doris OBERMOSER
GR Florian RETTENWANDER GR Johann Georg ADELSBERGER
GR Josef BERGER

Abwesend: GR Christian UNTERLECHNER / entschuldigt / Ersatz: GR Doris OBERMOSER
GR Carina SCHARNIGG / entschuldigt / Ersatz GR Romana WECHSELBERGER

Beginn: 19.33 Uhr
Ende: 21.53 Uhr

Schriftführer/in: *Finanzverwalter Mittendrein Anton*

Tagesordnung

Für die Sitzung des Gemeinderates gilt die strenge Beachtung der Abstandsbestimmungen und Hygienevorschriften!

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fertigung der **39.** GR-Niederschrift vom 31.03.2021 gemäß § 46 Abs.4 TGO
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Aktuelles aus den Ausschüssen
5. Beratung und Beschlussfassung – über die **Auflegung** der Änderung des **örtlichen Raumordnungskonzeptes** gemäß § 67 Abs.1 **und** des **Flächenwidmungsplanes** der Gemeinde St. Jakob in Haus gemäß § 68 Abs.3 und **5** Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl.Nr. 101, lt. dem von DI.Dr. Erich Ortner – Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf vom 17.05.2021 (ÖROK) mit der Planbezeichnung: 02_2021 Schwaiger und vom 18.05.2021 (FLÄWI) mit der Planungsnr.: 415-2021-**00004** **und** gleichzeitiger **Erlassung** gemäß § 67 Abs.1 lit.c (ÖROK) bzw. § 68 Abs.3 lit.d (FLÄWI) TROG 2016, im Bereich des Grundstücks:
Gp 78/2 (zur Gänze) in EZ 61, von Freiland § 41 **in Landwirtschaftliches Mischgebiet** § 40 Abs.5 TROG 2016
6. Beratung und Beschlussfassung – über die **Auflegung** der Änderung des **Flächenwidmungsplanes** der Gemeinde St. Jakob in Haus gemäß § 68 Abs.3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl.Nr. 101, lt. dem von DI.Dr. Erich Ortner – Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf vom 17.03.2021 mit der Planungsnr.: 415-2019-**00001** **und** gleichzeitiger **Erlassung** gemäß § 68 Abs.3 lit.d TROG 2016, im Bereich des Grundstücks:
Gp 255/2 (Teilfläche) in EZ 90007, von Freiland § 41 **in Landwirtschaftliches Mischgebiet** § 40 Abs.5 eingeschränkt auf landwirtschaftliche Gebäude § 40 Abs.7 TROG 2016
7. Beratung und Beschlussfassung – über die **Auflegung** der Änderung des **örtlichen Raumordnungskonzeptes** gemäß § 67 Abs.1 **und** des **Flächenwidmungsplanes** der Gemeinde St. Jakob

Gemeinde - St. Jakob i.H.

in Haus gemäß § 68 Abs.3 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl.Nr. 101, lt. dem von DI.Dr. Erich Ortner – Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf vom 04.05.2021 (ÖROK) mit der Planbezeichnung: 01_2021 Zentrum und vom 13.04.2021 (FLÄWI) mit der Planungsnr.: 415-2021-00003 und gleichzeitiger **Erlassung** gemäß § 67 Abs.1 lit.c (ÖROK) bzw. § 68 Abs.3 lit.d (FLÄWI) TROG 2016, im Bereich der Grundstücke:

- **Gp 78/1** (Teilfläche) in EZ 90004, von Freiland § 41 **in Geplante örtliche Straße § 53.1**
- **Gp. 78/1** (Teilfläche) in EZ 90004, von Freiland § 41 **in Wohngebiet § 38 (1)**
- **Gp. 78/3** (Teilfläche) in EZ 60, von Wohngebiet § 38 (1) **in Freiland § 41**
- **Gp. 78/3** (Teilfläche) in EZ 60, von Wohngebiet § 38 (1) **in Kerngebiet § 40 (3)**
- **Gp. 78/3** (Teilfläche) in EZ 60, von Wohngebiet § 38 (1) **in Sonderfläche Hofstelle § 44 (iVm. § 43 (7) standortgebunden)**
- **Gp. 78/3** (Teilfläche) in EZ 60, von Wohngebiet § 38 (1) **in Geplante örtliche Straße § 53.1**

8. Beratung und Beschlussfassung - über die **Auflegung** des laut planlicher Darstellung und schriftlicher Erläuterungen von DI.Dr. Erich Ortner – Innsbruck ausgearbeiteten Entwurfes GZl.: BPLSJH_2021_03_Obwaller über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 255/2 in EZ 90007 (Hörl) und Gp. .28/1 in EZ 90009 (Stidler), gemäß § 64 Abs.1 sowie über die gleichzeitige **Erlassung** des gegenständlichen BBP`s gemäß § 64 Abs.3 TROG 2016, LGBl.Nr. 101
9. Beratung und Beschlussfassung - über die **Änderung** (urspr. GZ: BPLSJH_03_2018_Obwaller) des laut planlicher Darstellung und schriftlicher Erläuterungen von DI.Dr. Erich Ortner – Innsbruck ausgearbeiteten Entwurfs (GZl.: BPLSJH_2021_04_Obwaller) eines Bebauungsplans im Bereich des Grundstücks Gp. 301/17 in EZ 210, gemäß § 64 Abs.1 **aufzulegen** sowie über die gleichzeitige **Erlassung** des gegenständlichen BBP`s gemäß § 64 Abs.3 TROG 2016, LGBl.Nr. 101
10. Beratung und Beschlussfassung - über die **Auflegung** des laut planlicher Darstellung und schriftlicher Erläuterungen von DI.Dr. Erich Ortner – Innsbruck ausgearbeiteten Entwurfes GZl.: BPLSJH_2021_05_Schwaiger über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstücks Gp. 78/2 in EZ 61, gemäß § 64 Abs.1 sowie über die gleichzeitige **Erlassung** des gegenständlichen BBP`s gemäß § 64 Abs.3 TROG 2016, LGBl.Nr. 101
11. Beratung und Beschlussfassung – Änderung Vergaberichtlinien Bauland „Simmern“ – Gewerbegrundstücke
12. Beratung und Beschlussfassung – Genehmigung des Kaufvertrags mit Herrn Günther Harald RUDOLF, das neue Grundstück 40/19 und Herrn Anto Vujicic, das neue Grundstück 40/20 in derzeit noch EZ 296, GB 82113 – Bauland Simmern – betreffend
13. Beratung und Beschlussfassung – Auftragsvergabe zur Lieferung und Montage einer Straßenbeleuchtung im Abschnitt Filzenberg 1-20, Filzen 20 und Kreuzungsbereich Torfmoos
14. Beratung und Beschlussfassung – Genehmigung eines Investitionszuschusses zum Rettungszentrum Pillersee
15. Beratung und Beschlussfassung – Indexanpassung Wasserbenützungsg Gebühr St. Ulrich a.P.
16. Beratung und Beschlussfassung – Kostenübernahme lt. Zusammenstellung der Beiträge 2020/2021 an die Marktgemeinde Fieberbrunn
17. Beratung und Beschlussfassung – Ersatzanschaffung Rasentraktor für Fußballplatz
18. Beratung und Beschlussfassung – Auftragsvergabe Weginstandhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten (Asphaltierungen) sowie Sanierung/Neugestaltung Dorfplatz
19. Beratung und Beschlussfassung – Kostenübernahme Anschaffung von Schränken für Volksschule Bastelraum
- 19a Beratung und Beschlussfassung – Abschluss eines Pachtvertrages mit dem WSV (Wintersportverein) betreffend Nutzung des Vereinsgebäudes am Sportplatz
20. Anträge, Anfragen und Allfälliges (§ 35 Abs. 4 TGO)

Gemeinde - St. Jakob i.H.

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Der Vorsitzende eröffnet die 40. öffentliche Gemeinderatssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest. Info über entschuldigtes GR-Mitglied und dessen Ersatz.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

- Die Niederschrift der 39. GR-Sitzung vom 31.03.2021 wird genehmigt und unterfertigt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung (Bericht des Bürgermeisters):

- Breitbandausbau – Bericht über durchgeführte 41 Hausanschlüsse und über geplanter Ausbau Filzen u. Filzenberg, Infos über die Einnahmen von den Providern.
- Abfallwirtschaftsverband – Bericht über die Verbandsversammlung vom 14.04.2021, Details über die Abfallsammelmengen, Reduktion bei der Biomüllsammlung (Aufgrund der CORONA-Einschränkungen), GF Tengg Gerd geht mit Ende des Jahres in Pension, Tätigkeiten übernimmt Johann Seiwald GF vom Abwasserverband Großache;
- Lawinenkommission – Bericht über das abgelaufene Jahr, Auszugsweise Vortrag aus den Aufzeichnungen vom Vorsitzender Embacher Andreas, Bgm. Niedermoser dankt den Mitgliedern der LAW-Kommission für ihre Tätigkeiten im abgelaufenen Winter 2020/2021, die Neubestellung der Mitglieder ist für Herbst 2021 vorgesehen.
- Planungsverband Pillerseetal – Bericht über die Sitzung vom 12.05.2021, Details über die Beschilderung des Radwegs „Steinberggrunde“, Stand über VVT-Verhandlung betreffend Übernahme der Mehrkosten für Verbesserung der Busverbindungen,
- Bezirkskrankenhaus St. Johann i.T. – Bericht über die Verbandsversammlung vom 07.05.2021; Details zur Jahresrechnung 2020, Aufgrund der CORONA-Maßnahmen beträgt der Betriebsabgang -€ 600.000, dazu weitere Daten mit Vergleichszahlen vom Jahr 2019
- Recyclinghof Fieberbrunn – Probleme mit Altstoffanlieferung aus anderen Gemeinden (Platzprobleme), daher das Anliegen der Marktgemeinde, dass die „Hauserer“ Bürger den Recyclinghof in ihrer Heimatgemeinde nutzen sollen.
- Regio 3 Pillerseetal, Leukental, Leogang – Bericht über die Mitgliederversammlung am 19.05.2021 – Infos über die abgewickelten Projekte im Zeitraum 2015-2020 (Fördervolumen, Fördermittel), Neuwahl – als Obmann wurde wieder Eder Sebastian gewählt
- Ertragsanteile – bis Mai 2021 positive Entwicklung
- Sonderschule St. Johann – Aufgrund der geringen Schülerzahl (nur mehr 4 Schüler) wird das SPZ vorübergehend stillgelegt; Details dazu
- BBA-Kufstein – Anregung von OR Obermayr hinsichtlich fehlender Verkehrszeichen/Beschilderung bei den Radwegen, derzeit würden Asphaltierungsmaßnahmen bei den Radwegen gefördert; Diskussion der Räte darüber

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

GR Adelsberger – Info über die Infrastruktur – Besprechung in St. Ulrich, Details über die Loipenpräparierung im abgelaufenen Winter, sowie Summen über die Einnahmen bei den einzelnen Gemeinden, die Loipensaisonkarten werden ab kommenden Winter erhöht; das Angebot für die Pillerseecard wird ab 2022 erweitert, neue Betriebe unter anderem das Familienland Pillersee kommen dazu; Bgm. Niedermoser dazu – die Entschädigungen an die Grundbesitzer für die Loipennutzung soll angepasst werden.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Gemeinde - St. Jakob i.H.

Bgm. Niedermoser – Hinweis auf die Notwendigkeit der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes im Ortszentrumsbereich, Gp. 78/2 zwecks Ermöglichung der Erweiterung vom Wohnhausbestand „Dorf 2“ in 6392 St. Jakob in Haus. Sachbearbeiter AL Pfeiler legt die Änderungsplanung(en) – Örtliches Raumordnungskonzept mit der GZI.: ORKSJH_2021_02_Schwaiger vom 17.05.2021 und Flächenwidmungsplan 18.05.2021 mit der GZI.: 415-2021-00004 vor und erläutert den wesentlichen Sachverhalt des gegenständlichen Raumordnungsgutachtens von DI.Dr. Erich Ortner – Innsbruck mit der GZI.: eb_orksjh_2021_02&415-2021-00004 schwaiger.doc. und Hinweis, dass die Abwicklung des Umwidmungsverfahrens über die Portalanwendung „Elektronischer Flächenwidmungsplan“ erfolgt.

Begründung der ÖROK-Änderung und Umwidmung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur beabsichtigten Nachverdichtung des Bauplatzes in Bezug auf den geplanten Zubau eines neuen Stiegenhauses und eines Carports im Bereich des bestehenden Wohnhauses auf der Gp. 78/2, Ortszentrum.

Es wird zudem hingewiesen, dass auf Grund der gegenwärtigen Bestimmungen der zulässigen Erweiterung des Gebäudes im Freiland rechtlich nicht mehr zulässig wäre.

In diesem Zusammenhang wird ein Bauplan-Vorentwurf vorgelegt sowie auf die positiven Stellungnahmen / Gutachten von der WLV-Wörgl, vom 28.05.2021 mit der GZI.: 66935/003-2021 sowie vom 18.08.2020 mit der GZI.: 65935/003-2020 und der Stellungnahme vom BBA-Kufstein, Abt. Straßenbau, vom 23.07.2020 hingewiesen.

Die Ermöglichung einer Erweiterung vom Wohnhausbestand „Dorf 2“ zur Schaffung eines Mehrgenerationenhauses (Eltern, Kinder, Enkelkinder) im Ortszentrumsbereich wird positiv gesehen.

Aufgrund des hinreichend geklärten raumordnerischen Sachverhalts sind keine zusätzlichen Fachgutachten zur Beurteilung des Sachverhalts lt. Raumplaner mehr erforderlich.

Keine weitere Diskussion.

Beschlussfassung(en):

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 und § 68 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF., den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 17.05.2021, mit der Planbezeichnung: 02_2021 Schwaiger, GDSS-Dateinahme: ORKSJH_2021_02_Schwaiger, dem Erläuterungsbericht vom 18.05.2021 mit der GZI.: eb_orksjh_2021_02&415-2021-00004 schwaiger.doc, die **Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes** sowie des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Jakob in Haus, im Bereich der **Gp. 78/2**, KG 82113, St. Jakob in Haus (**zur Gänze/zum Teil**) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Jakob in Haus vor:

Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für überwiegende landwirtschaftliche Nutzung mit Index L1, Zeitzone Z1 und der Dichtestufe D1 in Verbindung mit der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Jakob in Haus.

Index L1: Landwirtschaftliche Nutzungen in Siedlungsstrukturen mit gemischter Nutzungsstruktur. Die Schaffung von Bauplätzen zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken ist zur Vermeidung von Nutzungskonflikten in untergeordnetem Ausmaß und unter Beachtung eines geeigneten Abstandes zu landwirtschaftlichen Einrichtungen möglich.

Die 4-wöchige **Auflage** erfolgt von Dienstag, 01.06.2021 bis einschließlich Dienstag, 29.06.2021.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne und Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt – St. Jakob in Haus zur Einsichtnahme auf und sind im Internet / Homepage der Gemeinde St. Jakob in Haus unter <http://www.st-jakob->

Gemeinde - St. Jakob i.H.

haus.tirol.gv.at/ abrufbar. Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Raumordnungskonzeptes gefasst.

Gemäß § 63 Abs.4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde St. Jakob in Haus ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde St. Jakob in Haus eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 11 JA-Stimmen - EINSTIMMIG;

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 26.05.2021, mit der Planungsnummer 415-2021-00004, über die **Änderung des Flächenwidmungsplanes** der Gemeinde St. Jakob in Haus, im Bereich der **Gp. 78/2** in EZ 61, KG 82113, St. Jakob in Haus (**zur Gänze/zum Teil**) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Jakob in Haus vor:

Umwidmung des Grundstücks **78/2**, KG 82113 St. Jakob, rund 702 m², von Freiland gemäß § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 (5) TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde St. Jakob in Haus ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde St. Jakob in Haus eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.st-jakob-haus.tirol.gv.at/> abgerufen werden.

Abstimmungsergebnis: 11 JA-Stimmen - EINSTIMMIG;

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Bgm. Niedermoser – Hinweis auf die Notwendigkeit der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Weiler Altmühlau, im Bereich Gp. 255/2 und darauf, dass dies bereits einmal in Bauland gewidmet war. Sachbearbeiter AL Pfeiler legt die Änderungsplanung Flächenwidmungsplan vom 17.03.2021 mit der GZl.: 415-2019-00001 vor und erläutert den wesentlichen Sachverhalt des gegenständlichen Raumordnungsgutachtens von DI.Dr. Erich Ortner – Innsbruck mit der GZl.: eb_415-2019-00001 obwaller.docx und Hinweis, dass die Abwicklung des Umwidmungsverfahrens über die Portalanwendung „Elektronischer Flächenwidmungsplan“ erfolgt.

Begründung der Fläwi-Änderung: die Widmung dient der Schaffung der erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zur Nachverdichtung des Bestandsobjektes „Mühlau 13“ auf dem Grundstück Gp. 255/2, wobei die Errichtung eines „Mehrgenerationenhauses – Hör!“ beabsichtigt ist. Herr Obwaller Bartholomä, Hörlbauer beabsichtigt in der nächsten Zeit die Hofübergabe und möchte seinen weichen Kindern die Möglichkeit je einer Wohnung bieten. Das Wohnobjekt soll jedoch für die Zukunft im

Gemeinde - St. Jakob i.H.

Eigentum des geschlossenen Hofes „Hörl“ bleiben, da es sich zwischen 2 Hofstellen befindet (Stidler + Hörl). Mit der geplanten Widmung in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5), eingeschränkt auf landwirtschaftliche Gebäude § 40 (7) sollen Nutzungskonflikte oder wechselseitige Beeinträchtigungen zwischen der Hofbewirtschaftung einerseits und Wohnnutzungen oder betrieblichen oder sonstigen Tätigkeiten andererseits hintangehalten werden.

Aufgrund des hinreichend geklärten raumordnerischen Sachverhalts sind keine zusätzlichen Fachgutachten zur Beurteilung des Sachverhalts lt. Raumplaner mehr erforderlich.

Aufgrund des traditionell geprägten Ortsbildes erscheint im Interesse der Wahrung eines harmonischen Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes die Erlassung eines Bebauungsplanes zwingend erforderlich. Keine weitere Diskussion.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 17.05.2021, mit der Planungsnummer 415-2019-00001, über die **Änderung des Flächenwidmungsplanes** der Gemeinde St. Jakob in Haus, im Bereich der **Gp. 255/2** in EZ 90007, KG 82113, St. Jakob in Haus (zur Gänze/**zum Teil**) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Jakob in Haus vor:

Umwidmung

Grundstück **255/2** KG 82113 St. Jakob, rund 875 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5), eingeschränkt auf landwirtschaftliche Gebäude § 40 (7).

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde St. Jakob in Haus ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde St. Jakob in Haus eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.st-jakob-haus.tirol.gv.at/> abgerufen werden.

Abstimmungsergebnis: 11 JA-Stimmen - EINSTIMMIG;

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Bgm. Niedermoser – Hinweis auf die Notwendigkeit der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes im Ortszentrumsbereich, Gp. 78/1 und 78/3 unter Hinweis auf die in diesem Zusammenhang bereits geführten Gespräche und gefassten Beschlüsse. Sachbearbeiter AL Pfeiler legt die Änderungsplanung(en) – Örtliches Raumordnungskonzept mit der GZl.: ORKSJH_2021_01_Zentrum vom 04.05.2021 und Flächenwidmungsplan 13.04.2021 mit der GZl.: 415-2021-00003 vor und erläutert den wesentlichen Sachverhalt des gegenständlichen Raumordnungsgutachtens von DI.Dr. Erich Ortner – Innsbruck mit der GZl.: eb_orksjh_2021_01&415-2021-00003_zentrum.doc und Hinweis, dass die Abwicklung des Umwidmungsverfahrens über die Portalanwendung „Elektronischer Flächenwidmungsplan“ erfolgt.

Gemeinde - St. Jakob i.H.

Begründung der ÖROK-Änderung und Umwidmung: die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur Neuerrichtung eines Mehrfamilien-Wohnhauses für den örtlichen Wohnbedarf. Zu diesem Zweck soll der Wohnhausbestand „Dorf 5“ in 6392 St. Jakob in Haus abgebrochen und ersatzweise durch einen zeitgemäßen Neubau eines Mehrfamilienwohnhaus ersetzt werden.

Es wird hervorgehoben, dass im Zuge der Änderung des ÖROK und Fläwi ein Konzept zur dringend notwendigen Straßenverbreiterung „Pfarrgasse“ umgesetzt wird bzw. eine Erweiterung der Hofarrondierungsfläche „Rechern“ (SLH), als auch für den Zuhausbestand „Rechern“ (K) erfolgt. Es gibt also eine win-win-Situation für alle Beteiligten, nachdem im Vorfeld ausführliche Gespräche und Verhandlungen geführt wurden. Ergänzend dazu wurde vereinbart, dass in diesem Zusammenhang ein Garagenbestand an der Landesstraße abgebrochen wird und an dessen Stelle ein Freilandstreifen für eine schönere Ortseingangssituation ausgewiesen werden soll.

In diesem Zusammenhang wird auf die positiven Stellungnahmen / Gutachten von der WLV-Wörgl, vom 04.02.2021 mit der GZl.: 740/03-2021, der Stellungnahme vom BBA-Kufstein, Abt. Straßenbau, vom 21.04.2021 mit der GZl.: BBAKU-0-29/24-2021 und der Agrarbehörde vom 27.04.2021 mit der GZl.: AGW-TROG/4779-2021, hingewiesen.

Aufgrund des hinreichend geklärten raumordnerischen Sachverhalts sind keine zusätzlichen Fachgutachten zur Beurteilung des Sachverhalts lt. Raumplaner mehr erforderlich.
Keine weitere Diskussion.

Beschlussfassung(en):

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 und § 68 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF., den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 04.05.2021, mit der Planbezeichnung: 01_2021 Zentrum, GDSS-Dateiname: ORKSJH_2021_01_Zentrum, dem Erläuterungsbericht vom 11.05.2021 mit der GZl.: eb_orksjh_2021_01&415-2021-00003 zentrum.doc, die **Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes** sowie des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Jakob in Haus, im Bereich der **Gp. 78/1** und **78/3**, KG 82113, St. Jakob in Haus (**zur Gänze/zum Teil**) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Jakob in Haus vor:

Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für überwiegende Wohnnutzung mit Index W1, Zeitzone Z1 und der Dichtestufe D1 in Verbindung mit der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Jakob in Haus.

Index W1: Wohnnutzung / Wohnbereiche mit einer einheitlichen in Siedlungsstruktur, die vorwiegend durch Einfamilienwohnhäuser in offener Bauweise und zum Teil durch innere Baureserven geprägt werden. Infolge der bestehenden Infrastrukturausstattung und der Lage in Siedlungszentren, können diese Flächen bei Bedarf unmittelbar in den Flächenwidmungsplan aufgenommen werden.

Die 4-wöchige **Auflage** erfolgt von Dienstag, 01.06.2021 bis einschließlich Dienstag, 29.06.2021.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne und Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt – St. Jakob in Haus zur Einsichtnahme auf und sind im Internet / Homepage der Gemeinde St. Jakob in Haus unter <http://www.st-jakob-haus.tirol.gv.at/> abrufbar. Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Raumordnungskonzeptes gefasst.

Gemäß § 63 Abs.4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde St. Jakob in Haus ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde St. Jakob in Haus eine Liegenschaft oder einen

Gemeinde - St. Jakob i.H.

Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 11 JA-Stimmen - EINSTIMMIG;

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 11.05.2021, mit der Planungsnummer 415-2021-00003, über die **Änderung des Flächenwidmungsplanes** der Gemeinde St. Jakob in Haus, im Bereich der **Gp. 78/1** in EZ 90004 und **78/3** in EZ 60, KG 82113, St. Jakob in Haus (zur Gänze/**zum Teil**) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Jakob in Haus vor:

Umwidmung

Grundstück **78/1** KG 82113 St. Jakob, rund 21 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1 sowie rund 513 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1);

Grundstück **78/3** KG 82113 St. Jakob, rund 156 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 sowie rund 31 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Kerngebiet § 40 (3) sowie rund 52 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] sowie rund 33 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde St. Jakob in Haus ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde St. Jakob in Haus eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.st-jakob-haus.tirol.gv.at/> abgerufen werden.

Abstimmungsergebnis: 11 JA-Stimmen - EINSTIMMIG;

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Bgm. Niedermoser – Hinweis auf die Notwendigkeit der Erlassung eines Bebauungsplans zwecks Nachverdichtung und in Entsprechung des raumordnerischen Erfordernisses lt. vorausgehendem Gutachten zur erfolgten Flächenwidmungsplanänderung unter Top 6) und verweist auf die diesbezüglich vorliegenden und von DI.Dr. Erich Ortner per 13.04.2021 erstellten Unterlagen (Bebauungsplan und Erläuterungsbericht).

Sachbearbeiter AL Pfeiler legt die Planung vom Bebauungsplanentwurf mit der GZl.: BPLSJH_2021_03_Obwallen vor und erläutert den wesentlichen Sachverhalt des vorliegenden Raumordnungsgutachtens mit der GZl.: eb_bpls_jh_2021_03_obwallen. Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Nachverdichtung des Bestandsobjektes „Mühlau 13“ auf der Gp. 255/2 KG-St. Jakob in Haus auf Basis der Bauentwurfsplanung vom Planungsbüro Bergwerk Architekten ZT GmbH – Lofer und der im Vorfeld erfolgten Begutachtung im Planungsausschuss.

Gemeinde - St. Jakob i.H.

Zumal die Abstandsbestimmungen gemäß TBO im Bereich der westlichen Grundstücksgrenze unterschritten werden sollen (verminderte Grenzabstände), umfasst der Planungsbereich zusätzlich auch die angrenzende Grundparzelle .28/1 (Hofstelle Stidler).

Es wird darauf hingewiesen, dass Geländeänderungen zur Erreichung der Ziele für das Orts-, Landschafts- und Straßenbild nur eingeschränkt zulässig sein werden (Veränderungen von max. 0,5 Meter) sowie Böschungen nur mit Begrünung und einer Neigung von max. 45°.

Keine weitere Wortmeldung.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Jakob in Haus gemäß § 64 Abs.1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI.Dr. Erich Ortner aus Innsbruck ausgearbeiteten **Entwurf** über die **Erlassung** des Bebauungsplanes (Planbezeichnung: 03/2021 Obwaller) vom 13.04.2021 (GDSS-Dateiname: BPLSJH_2021_03_Obwaller // Erläuterungsbericht – GZl.: eb_bplsjh_2021_03_obwaller.doc) im Bereich der Grundstücke 255/2 (zum Teil) in EZ 90007, Eigentümer Bartholomä Obwaller, Hörlbauer und Bp. .28/1 (zur Gänze) in EZ 90009, Eigentümerin Stefanie Hauser, Stidler, je KG – St. Jakob in Haus, GB 82113, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme **aufzulegen**.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 01.06.2021 bis einschließlich 29.06.2021.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die **Erlassung** des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs.1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde St. Jakob in Haus ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.st-jakob-haus.tirol.gv.at/> abgerufen werden.

Abstimmungsergebnis: 11 JA-Stimmen - EINSTIMMIG;

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Bgm. Niedermoser – Hinweis auf die Notwendigkeit der Änderung des Bebauungsplans mit der ursprünglichen GZl.: BPLSJH 2018_03_Obwaller Gp. 301/17, 301/1 und verweist auf die diesbezüglich vorliegenden und von DI.Dr. Erich Ortner per 26.05.2021 erstellten Unterlagen (Bebauungsplan und Erläuterungsbericht). Sachbearbeiter AL Pfeiler legt die Änderungsplanung mit der GZl.: BPLSJH_2021_04_Obwaller vor und erläutert den wesentlichen Sachverhalt des vorliegenden Raumordnungsgutachtens. Hauptsächlich soll der Bebauungsplan im südlichen Teilbereich des Planungsgebietes im Bereich der Tiefgarageneinfahrt geändert werden. Anstelle der ursprünglich vorgesehenen Bebauung mittels einer vollständigen Einschüttung der Tiefgarage soll nunmehr das Gebäude hier eingeschossig sichtbar bleiben und durch Solar- bzw. PV-Module ausgestattet werden. Somit soll lediglich der Wert des diesbezüglich obersten Gebäudepunktes und der zulässigen Geschossanzahl geändert bzw. die ergänzende textliche Festlegung (TBR 2) entfallen. Zudem soll durch die Veränderung des Geländes auch die im nördlich anschließenden Hauptgebäudekörper festgelegte Wandhöhe entfallen. Alle anderen Festlegungen vom ursprünglichen Bebauungsplan sollen erhalten bleiben.

Auf die gänzliche Verlesung des RO-Gutachtens vom 26.05.2021 mit der GZl.: eb_bplsjh_2021_04_obwaller.doc wird verzichtet.

Gemeinde - St. Jakob i.H.

GR Obermoser wünscht eine weitere Aufklärung hinsichtlich der Notwendigkeit einer BBP-Änderung. Es wird diesbezüglich informiert, dass die genehmigte Ausführung von Steilböschungen mit dem/den Nachbar(n) hinsichtlich vermuteter negativer Wasserableitungsauswirkungen auf ihr(e) Grundstück(e) zu nicht enden wollende Problemen führt und es sich auf die Bestandsinfrastruktur (TW-Hauptleitung, Abwasserhauptkanal) der Gemeinde im ost- und südseitigen Grundstücksbereich der Gp. 301/17 zudem nachteilig (kostenintensiv) auswirken würde und zwar im Falle einer notwendigen Instandsetzung (große Tiefe der Leitungsanlagen).

Keine weitere Wortmeldung.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Jakob in Haus gemäß § 64 Abs.1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI.Dr. Erich Ortner aus Innsbruck ausgearbeiteten **Entwurf** über die **Änderung** (urspr. GZ BPLSJH 2018_03_Obwaller Gp. 301/17, 301/1) des Bebauungsplanes (Planbezeichnung: 04/2021 Obwaller) vom 26.05.2021 (GDSS-Datename: BPLSJH_2021_04_Obwaller // Erläuterungsbericht – GZl.: eb_bplsjh_2021_04_obwaller.doc) im Bereich des Grundstücks 301/17 (zur Gänze) in EZ 210, Eigentümer DI Georg Obwaller, Hörfeld 13/1 in 6392 St. Jakob in Haus, KG – St. Jakob in Haus, GB 82113, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme **aufzulegen**.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 01.06.2021 bis einschließlich 29.06.2021.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die **Erlassung** des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs.1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde St. Jakob in Haus ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.st-jakob-haus.tirol.gv.at/> abgerufen werden.

Abstimmungsergebnis: **11 JA-Stimmen - EINSTIMMIG**; 1 Stimmenenthaltung wegen Befangenheit (GR Berger);

Zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Bgm. Niedermoser – Hinweis auf die Notwendigkeit der Erlassung eines Bebauungsplans zwecks Nachverdichtung und in Entsprechung des raumordnerischen Erfordernisses lt. vorausgehendem Gutachten zur erfolgten Flächenwidmungsplanänderung unter Top 5) und verweist auf die diesbezüglich vorliegenden und von DI.Dr. Erich Ortner per 26.05.2021 erstellten Unterlagen (Bebauungsplan und Erläuterungsbericht).

Sachbearbeiter AL Pfeiler legt die Planung vom Bebauungsplanentwurf mit der GZl.: BPLSJH_2021_05_Schwaiger vor und erläutert den wesentlichen Sachverhalt des vorliegenden Raumordnungsgutachtens mit der GZl.: eb_bplsjh_2021_05_schwaiger.doc. Die Planung dient der Schaffung

Gemeinde - St. Jakob i.H.

der rechtlichen Voraussetzungen zur Nachverdichtung des Bestandsobjektes „Dorf 2“ durch Neuerrichtung eines Stiegenhauses und eines Carports auf der Gp. 78/2, KG-St. Jakob in Haus auf Basis der Bauentwurfsplanung vom Planungsbüro Huetz Holzmanufaktur GmbH & Co KG – St. Jakob in Haus.

Auf die verfahrensgegenständlichen positiven Stellungnahmen / Gutachten der Wildbach- und Lawinerverbauung – Wörgl vom 18.08.2020 mit der GZl.: 65935/003-2020 und vom BBA-Kufstein, Abt. Straßenbau vom 23.07.2020, im Speziellen auf die geforderten Mindestabstände von Gebäuden bzw. baulichen Anlagen zur Pillersee Landesstraße – L2 bzw. zum Wildbach „Schartgraben“ wird hingewiesen.

Auf Grund des erhobenen raumordnerischen Sachverhalts sind lt. Raumplaner keine zusätzlichen Fachgutachten zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlich.

Eine Nachverdichtung des Bestandsobjektes zur Schaffung einer eigenständigen Wohneinheit für den Sohn der Eigentümer und des geplanten Doppelcarports wird positiv gesehen.

Keine weitere Wortmeldung.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Jakob in Haus gemäß § 64 Abs.1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI.Dr. Erich Ortner aus Innsbruck ausgearbeiteten **Entwurf** über die **Erlassung** des Bebauungsplanes (Planbezeichnung: 05/2021 Schwaiger) vom 26.05.2021 (GDSS-Dateiname: BPLSJH_2021_05_Schwaiger // Erläuterungsbericht – GZl.: eb_bplsjh_2021_05_schwaiger.doc) im Bereich des Grundstücks 78/2 (zur Gänze) in EZ 61, Eigentümer Johanna + Michael Schwaiger, KG – St. Jakob in Haus, GB 82113, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme **aufzulegen**.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 01.06.2021 bis einschließlich 29.06.2021.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die **Erlassung** des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs.1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde St. Jakob in Haus ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.st-jakob-haus.tirol.gv.at/> abgerufen werden.

Abstimmungsergebnis: 11 JA-Stimmen - EINSTIMMIG;

Zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Bgm. Niedermoser – Info über die Änderung der Vergaberichtlinien Bauland „Simmern“; die bestehende Richtlinie soll dahingehende geändert werden, da es sich bei den noch zu vergebenen Grundstücken, Gp. 40/19 und 40/20 sich um Gewerbegrundstücke handelt; Die Änderungen betreffen die Punkte 4, 4d und 5 der Richtlinien und werden wie folgt durch Bgm. Niedermoser vollinhaltlich vorge-tragen:

4. **Für die Vergabe** der beiden südostseitigen Gewerbegrundstücke **Gp. 40/19 und 40/20** sollen **Sonderbestimmungen** gelten, da besonderes Augenmerk auf die Ansiedlung von im Bauland zulässigen Gewerbebetrieben im Sinne des § 38 Abs.2 TROG 2016 gelegt werden muss. Dementsprechend soll allfälligen Bewerbern die Möglichkeit eines Hearings und zudem einer Projekt-Vorstellung vor dem Planungsausschuss und/bzw. dem Gemeinderat als Entscheidungsgrundlage für die Grundstücksvergabe geschaffen werden.

Gemeinde - St. Jakob i.H.

Zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Bgm. Niedermoser begrüßt zu diesem TOP von der Bergrettung St. Ulrich, den Ortsstellenleiter Sebastian Widmoser und berichtet über das Projekt Rettungszentrum Pillersee. Seitens der Gemeinde St. Ulrich a.P. wurden im Vorfeld mit den betroffenen Gemeinden Hochfilzen und St. Jakob in Haus keine Gespräche geführt. Erst am Dienstag, 25.05.2021 fand ein Gespräch mit den Gemeindevorständen der jeweiligen Gemeinden über die Finanzierung des Rettungszentrums statt. Im geplanten Gebäude (im Bereich des Bauhofs St. Ulrich) sind Räumlichkeiten für Wasserrettung, IDUS (Verein - Integration durch Sport), Bergrettung und Lawinenkommission vorgesehen. Die geschätzten Gesamtkosten betragen € 760.000, davon beträgt der Anteil für Räumlichkeiten der Bergrettung € 395.200,00. Der Aufteilungsschlüssel unter den Gemeinden wurde nach Einwohner, Fläche, Nöchtigungen, Finanzkraft und Einsätze erstellt und lautet wie folgt:

St. Ulrich a.P. – 70%, Hochfilzen – 18% und St. Jakob in Haus 12%.

Somit beträgt der Anteil für St. Jakob in Haus, € 47.424,00.

Bei den Finanzierungsgesprächen war auch von der Gemeindeaufsicht, BH Kitzbühel, Frau Marianne Döttlinger anwesend. Seitens des Landes wird dieses „Gemeinschaftsprojekt“ (Gemeinde übergreifende Einrichtungen) mit zusätzlichen Bedarfszuweisungen unterstützt. Für die Anteile von Hochfilzen werden € 55.000 und für St. Jakob in Haus € 40.000 zur Verfügung gestellt. Somit beträgt der Nettoanteil für St. Jakob in Haus, € 7.424,00 (Fixbetrag). Etwaige Baukostenüberschreitungen bzw. Mehrkosten sowie Eigenleistungen sind von der Gemeinde St. Ulrich zu tragen und werden von den Gemeinden Hochfilzen und St. Jakob i.H. nicht übernommen.

Seitens der Räte wurde die Notwendigkeit für den Neubau eines Rettungszentrums nicht in Frage gestellt, jedoch ist die Vorgangsweise der Gemeinde St. Ulrich sicherlich zu hinterfragen. Bei einer solchen Einrichtung wäre es richtig, dass die betroffenen Gemeinden von Anfang eingebunden werden, Beispiel Sozialzentrum Fieberbrunn. Bgm. Niedermoser informiert, dass noch morgen 1. Juni 2021 ein Gespräch in St. Ulrich stattfindet, wo noch einige Bedingungen, wie Nutzungsdauer, Übernahme der Betriebskosten usw. fixiert werden.

Ortsstellenleiter Widmoser berichtet über die derzeitige räumliche Situation (Container) und ersucht die Gemeinde St. Jakob i.H. dieses Projekt zu unterstützen. Die Bergrettung und Lawinenkommission sichern der Gemeinde St. Jakob i.H. zu, für mindestens 25 Jahre das Gemeindebiet von St. Jakob in Haus zu betreuen.

Nochmalige ausführliche Diskussion der Räte darüber.

➤ Beschlussfassung:

Der Investitionszuschuss in der Höhe von € 7.424,00 (Fixbetrag) für Räumlichkeiten der Bergrettung im Neubau des Rettungszentrum Pillersee an die Gemeinde St. Ulrich a. P. wird beschlossen.

➤ Abstimmungsergebnis: 11 JA-Stimmen – einstimmig

GR Georg SEIBL verlässt aus beruflichen Gründen um 21.15 Uhr die GR-Sitzung

Zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Bgm. Niedermoser – Info über gemeinsames Gespräch am 12.04.2021 mit Bgm. Brigitte Lackner, AL Christoph Wörgötter - Gde. St. Ulrich a.P. und Vbm. Engstler, AL Pfeiler und Bgm. Niedermoser; betreffend Anpassung des Wasserzinses für den Trinkwasserbezug von der Gemeinde St. Ulrich. Für den Wasserbezug wurde bisher ein Betrag von € 0,09 pro/m³ Netto verrechnet. Die letzte Anpassung erfolgt im Jahr 1998, seither keine Gebührenerhöhung. Seitens der Verwaltung wurde eine Indexberechnung nach dem VPI 1996 ausgearbeitet. Die Steigerung beträgt 48,44% und somit beträgt der

Gemeinde - St. Jakob i.H.

neue **Wasserzins € 0,131 pro/m³ Netto**. Mit der Gemeinde St. Ulrich a.P. wurde vereinbart, dass dieser Wasserzins erstmalig ab dem Jahr 2022 verrechnet wird, keine Nachzahlung für den Wasserbezug der letzten 5 Jahre.

In diesem Zusammenhang werden Zahlen über den Wasserbezug/Verbrauch sowie des Wasserverlustes der letzten Jahre vorgetragen. Einige Wasserleitungsbrüche konnten bereits behoben werden. Im Zuge der Neuverlegung/Austausch der Hauptleitungen im letzten und in diesem Jahr dürften einige Rohrbrüche behoben worden sein.
Diskussion der Räte darüber.

➤ Beschlussfassung:

Die Indexanpassung für die Wasserbenützungsgebühr – Bezug von der Gemeinde St. Ulrich a.P. ab dem Jahr 2022 wird wie oben angeführt beschlossen. Die Benützungsgebühr beträgt ab diesem Zeitpunkt € 0,131 Netto pro m³ Wasserverbrauch

➤ Abstimmungsergebnis: 10 JA-Stimmen – einstimmig

Zu Punkt 16 der Tagesordnung:

Bgm. Niedermoser – Info – über die, an die Marktgemeinde Fieberbrunn, zu zahlenden Beiträge betreffend:

- Schulärztlicher. Dienst 2020
- Altenwohn- und Pflegeheim 2020
- Hauptschule 2020
- Klärwerk und Hauptkanal 2020/2021

Bgm. Niedermoser verliest die von der Verwaltung ausgearbeitete Kostenzusammenstellung (wird als Anlage B zur Niederschrift beigegeben) erläutert div. Positionen, und nimmt zu einzelnen Fragen von Seiten der Räte Stellung. Die Gesamtkosten liegen unter den Voranschlagszahlen; Die Betriebsabgänge beim Sozialzentrum wurden aus der Rücklage abgedeckt; Im Jahr 2020 wurde die Umschulung von Hypo Tirol auf UniCredit umgesetzt.

Beschlussfassung:

➤ Die Anweisung des an die Marktgemeinde Fieberbrunn zu zahlenden Betrages von € 93.504,36 gemäß vorgetragener Kostenzusammenstellung wird beschlossen.

➤ Abstimmungsergebnis: 10 JA-Stimmen - EINSTIMMIG;

Zu Punkt 17 der Tagesordnung:

Bgm. Niedermoser Info über die Ersatzanschaffung eines Rasentraktors für den Fußballplatz, das bisherige Gerät ist 15 Jahre alt und die notwendigen Reparaturen – Getriebetausch - zahlen sich nicht mehr aus; vom Lagerhaus Kirchdorf wurde ein Rasentraktor – Ausstellungsstück zu einem Preis von € 2.000,00 incl. MWSt. angeboten, Listenpreis € 3.299,00; gleiche Leistung 18 PS, Schnittbreite 102 cm; ein gebrauchter Rasentraktor kostet ebenfalls € 2.000 oder mehr; Die Mäharbeiten werden wieder von Mitgliedern des Freizeitclubs durchgeführt.
Diskussion der Räte darüber.

Gemeinde - St. Jakob i.H.

➤ Beschlussfassung:

Die Ersatzanschaffung eines Rasentraktors der Marke Okay MA-Cut 102 für den Fußballplatz beim Lagerhaus Kirchdorf zu einem Preis von € 2.000,00 Brutto abzgl. 3% Skonto wird beschlossen.

➤ Abstimmungsergebnis: 10 JA-Stimmen - EINSTIMMIG;

Zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Bgm. Niedermoser – Info über die eingegangenen Angebote für die Weginstandhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten (Asphaltierungen) sowie Sanierung/Neugestaltung Dorfplatz. Durch BM DING Florian Hinterholzer wurden die Angebote für die Sanierung/Neugestaltung Dorfplatz geprüft und lauten wie folgt:

Fa. Swietelsky AG Oberndorf	€161.373,48 Netto	€ 193.648,18 Brutto
Fa. Fröschl AG & CoKG Oberndorf	€172.196,60 Netto	€ 206.635,92 Brutto
Fa. Strabag AG St. Johann/T.	€192.273,17 Netto	€ 230.727,80 Brutto

Bericht über die Ausarbeitung der Details betreffend Neugestaltung des Dorfplatzes mit den GR-Mitgliedern die sich bei der letzten GR-Sitzung bereit erklärt haben mit zu wirken.

Dazu Details über die Ausführungen (Pflasterarbeiten) bei der Sanierung/Neugestaltung Dorfplatz sowie die Kosten darüber. Den Räten wird der endgültige Plan zu Einsicht vorgelegt.

Bgm. Niedermoser erklärt dazu, dass aufgrund der Hohen Kosten eventuell die Möglichkeit besteht, die Abbruch- und Grabarbeiten in Eigenregie (Bauhof und Bagger/Fremdfirma) sowie die Pflasterarbeiten mit der Fa. Eberharter Steine GmbH Kundl durchzuführen. Die Asphaltierungsarbeiten sollen durch den Best- bzw. Billigstbieter erfolgen. Mit der Fa. Eberharter konnte jedoch noch kein entsprechendes Angebot eingeholt werden bzw. ob die Arbeiten terminlich durchgeführt werden können. Um Kosten zu sparen, wurde mit der Fa. Swietelsky vereinbart, dass Vorarbeiten (Abbruch, Grabarbeiten, Deponie usw.) in Eigenregie durchgeführt werden können.

Die Ausführung der Arbeiten sind für September 2021 vorgesehen.

Die sonstigen Asphaltierungsarbeiten betreffen, Teilsanierung Sonnfeld, Kirchbichl, Lehrberg, Rettenbach und Dorfzentrum, sowie Komplettasphaltierung der „Pinzgerschräge“ (Verbindungsweg Mühlbichl – Filzen- und Torfmoos) und betragen lt. Kostenschätzung ca. € 40.000 Brutto. Details dazu. Aufgrund der langen Lieferzeit für die Pflastersteine (ca. 10-12 Wochen) sollte eine entsprechende Auftragsvergabe erfolgen

Ausführliche Diskussion der Räte dazu, GR Rettenwander – seiner Meinung sind die Kosten für die Dorfplatzsanierung bzw. Neugestaltung zu Hoch.

Folgender Vorschlag seitens Bgm. Niedermoser:

- 1.) Abklärung ob ein Teil der Dorfplatz-Neugestaltung/Sanierung in Eigenregie (Bauhof und Bagger) in Zusammenarbeit mit der Fa. Eberharter Kundl (Pflasterarbeiten) und die Asphaltierung dem Best- bzw. Billigstbieter Swietelsky Oberndorf durchgeführt werden kann und damit die Gesamtkosten reduziert werden können.
- 2.) Ansonsten erfolgt der Gesamtauftrag an die Fa. Swietelsky Oberndorf als Billigst- bzw. Bestbieter mit der Option, dass Vorarbeiten (Abbruch, Baggerarbeiten, Deponie) in Eigenregie (Bauhof mit Bagger/Fremdfirma) durchgeführt werden können.

Der finanzielle Rahmen für die Weginstandhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten (Asphaltierungen) incl. Sanierung/Neugestaltung des Dorfplatzes wie oben angeführt, soll mit max. € 200.000 Netto, bzw. € 240.000 Brutto fixiert werden.

Ausführliche Diskussion der Räte darüber

Gemeinde - St. Jakob i.H.

➤ Beschlussfassung:

Die Auftragsvergabe für die Weginstandhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten (Asphaltierungen) sowie Sanierung/Neugestaltung Dorfplatz, wird wie oben angeführt zu einem Gesamtbetrag von max. € 200.000 Netto (€ 240.000 Brutto) beschlossen.

- Abstimmungsergebnis: 10 JA-Stimmen
 1 NEIN-Stimme - GR-Rettenwander

Zu diesem TOP teilt Bgm. Niedermoser noch mit, dass von Koidl Christoph für die Benützung des Chr.-Reithmann-Weges anlässlich seiner Baumaßnahme 2020/2021, der Befestigte Parkplatz Oberhalb der Leichenkapelle neben Musikpavillonplatz mit Rasengittersteine auf eigene Kosten wieder hergestellt wurde.

Zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Bgm. Niedermoser Info über die Anschaffung von Schränken für Bastelraum Volksschule; Direktor Gasser ist mit dem Wunsch herantreten entsprechende Kästen anzuschaffen, damit die Bastelmaterialien entsprechend aufbewahrt werden können. Die Kosten für 3 Schränke betragen ca. € 2.500,00 incl. MWSt.

Kurze Diskussion darüber;

➤ Beschlussfassung:

- Die Kostenübernahme für die Anschaffung von Schränken für die Volksschule bei der Fa. Betzold GmbH, Kramsach zu einem Betrag von ca. € 2.500,00 Brutto wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 10 JA-Stimmen - EINSTIMMIG

Bgm. Niedermoser sucht den Rat um Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes und zwar

19a Beratung und Beschlussfassung – Abschluss eines Pachtvertrages mit dem WSV (Winter-sportverein) betreffend Nutzung des Vereinsgebäudes am Sportplatz

Die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes wie oben angeführt wird beschlossen

Abstimmungsergebnis: 10 JA-Stimmen - EINSTIMMIG

Zu Punkt 19a der Tagesordnung:

Bgm. Niedermoser – Info über Gespräch mit WSV hinsichtlich Abschluss eines Pachtvertrages für Nutzung des ehemaligen „Tennishäusl“ als Vereinsgebäude für den WSV; damit für den durchgeführten Um- und Ausbau des Vereinsgebäudes - Großteils in Eigenregie - Sportfördermittel vom Land

Gemeinde - St. Jakob i.H.

Tirol und ASVÖ-Fördermittel ausbezahlt werden können, ist der Abschluss eines Pachtvertrages mit einer Laufzeit von 15 Jahren Voraussetzung, Diskussion der Räte darüber – Hinweis seitens Bgm. Niedermoser - es kann jederzeit der Vertrag gekündigt werden; ein entsprechender Vertrag soll ausgearbeitet werden.

Die Mitglieder sehen den Abschluss eines entsprechenden Pachtvertrages positiv – die Vereine sollen in ihrer Tätigkeit entsprechend unterstützt werden.

➤ Beschlussfassung:

Der Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Wintersportverein St. Jakob in Haus für die Nutzung des Vereinsgebäudes, Sportplatzweg 4, für die Dauer von 15 Jahren wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 10 JA-Stimmen - EINSTIMMIG

Zu Punkt 20 – der Tagesordnung - Anträge, Anfragen Allfälliges:

- Gemeinderatsausflug 2021 – lt. Bgm. Niedermoser wäre anstelle der letztjährigen abgesagten Russlandreise, ein 3 tägiger Ausflug, Anfang September ins Tiroler Oberland und nach Vorarlberg vorgesehen; grundsätzliche Zustimmung der Räte dazu.

Keine weitere Wortmeldung seitens der GR-Mitglieder zu diesem Tagesordnungspunkt.

Bgm. Leonhard NIEDERMOSER

GR-Mitglied

GV Klaus RUDOLF

Schriftf. Anton Mittendrein